

Satzung
über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene
im Gebiet der Stadt Erlenbach a. Main

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.12.1982 (GVBl. S. 903) und des Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke vom 6.9.1981 (GVBl. S. 318) erlässt die Stadt Erlenbach a. Main folgende

S A T Z U N G :

§ 1

Bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen im Gebiet der Stadt Erlenbach a. Main ist das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den für die jeweiligen Stadtteile zuständigen Feldgeschworenen der Stadt Erlenbach a. Main vorbehalten.

Dies gilt nicht bei Abmarkungen anlässlich von Katasterneuvermessungen und bei Abmarkungen durch die Flurbereinigungsbehörden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erlenbach a. Main, 26. Juli 1984
gez. Kirchgäßner, 1. Bürgermeister

(In-Kraft-Treten am 28. September 1984)